



Gebührenreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom Gemeinderat genehmigt: 04.07.2007

gültig ab: 01.10.2007

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Gebühren	3
2.1	Gebührenansätze	3
2.2	Gebührenpflicht	3
2.3	Rückerstattungen	4
2.4	Bezug von Parkkarten	4
2.5	Parkierungsbewilligung	4
3	Inkrafttreten	5

Gebührenreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und das Parkieren auf öffentlichem Grund

Zweck

Das Gebührenreglement legt für das Gemeindegebiet fest:

- a) die Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
- b) die Gebühren für das unbeschränkte Parkieren in Zonen mit zeitlicher Beschränkung

1 Gebühren

1.1 Gebührenansätze

¹ Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkkarten)

Für Personenwagen

Für Anwohner pro Monat	CHF	50.00	/ Monat
Für Anwohner pro Jahr	CHF	500.00	/ Jahr

Für Pendler pro Monat	CHF	60.00	/ Monat
Für Pendler pro Jahr	CHF	600.00	/ Jahr

Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkkarten)

Für schwere Motorfahrzeuge (ab 3.5t)

Pro Monat	CHF	90.00	/ Monat
Pro Jahr	CHF	900.00	/ Jahr

Für Anhänger schwerer Motorfahrzeuge

Pro Monat	CHF	90.00	/ Monat
Pro Jahr	CHF	900.00	/ Jahr

1.2 Gebührenpflicht

¹ Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund der Gemeinde Windisch ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während mindestens 6 Tages- oder Nachtstunden.

³ Als öffentlicher Grund gelten öffentliche Strassen und Plätze, die dem Gemeindegebrauch gewidmet sind, sowie Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr.

⁴ Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

⁵ Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen, Anhänger und Motorräder. Ausgenommen sind Motorfahräder.

1.3 Rückerstattungen

¹ Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein Parkplatz zur Verfügung steht. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

² Für Fahrende wird ein eigenes Reglement erlassen.

1.4 Bezug von Parkkarten

Die Parkkarten können aufgrund des Fahrzeug- und Führerausweises bei der Gemeinde bezogen werden. Jahres- und Monatskarten können gegen Rechnungsstellung bezogen werden.

1.5 Parkierungsbewilligung

¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine auf das Kontrollschild ausgestellte Parkkarte abgegeben. Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

³ Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind in jedem Fall einzuhalten.

⁴ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz und berechtigt nicht zum Parkieren auf Abstellplätzen mit Parkuhren während den gebührenpflichtigen Zeiten.

⁵ Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

⁶ Wo nötig, lässt der Gemeinderat die Parkplätze auf öffentlichem Grund markieren.

⁷ Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen. In jedem Fall sind nur Parkfelder zu benutzen, die den Abmessungen der Fahrzeuge entsprechen.

⁸ Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen, usw. sind zu beachten.

2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird auf der Basis des Reglementes über die Erschliessungsfinanzierung vom Gemeinderat per 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzt.

Windisch, 4. Juli 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

gez. Hanspeter Scheiwiler

Der Gemeindeschreiber I:

gez. Stefan Friedli

